

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband
der Region Augsburg (9)
Sitzung des Planungsausschusses 181

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung des Planungsausschusses 181

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinsames Kommunalunternehmen
„Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“
4. Satzung zur Änderung der Unternehmens-
satzung vom 26. September 2019..... 182

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 183

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband der Region Augsburg (9) Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, den 13. November 2019 (9.00 Uhr),
findet die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des RPV Augsburg im großen Sitzungssaal (Zi. 184) des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg statt.

Tagesordnung

1. Sachstandsberichte

- Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“
- Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“
- Fortschreibung des Teilfachkapitels B II 5 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

2. Haushalt 2020 – Beschlussvorschlag

3. „Novelle BayLplG – Verbandsanhörung“
Information über die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Gesetzesentwurf in Hinblick auf das Thema „Flächensparen“

4. Verschiedenes

5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 1. Oktober 2019
Regionaler Planungsverband Augsburg

Erhard Friegel
Verbandsvorsitzender und Bürgermeister

RABl. Schw. 2019 S. 181

Regionaler Planungsverband Allgäu Sitzung des Planungsausschusses

Am Freitag, den 29. November 2019, ab 9:00 Uhr
findet im Landratsamt Oberallgäu, Sitzungssaal
1. Stock, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen,
eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
 - 2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2020
– Beschluss –

- 2.2 Rechnungsprüfung durch den BKPV;
Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2012 des RPV Allgäu
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3
– Wasserwirtschaft –;
Information über den aktuellen Arbeitsstand;
Bericht über die Vorstellung des aktuellen
Arbeitsstandes in den Bürgermeister-
dienstbesprechungen

4. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 2. Oktober 2019
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2019 S. 181

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 26. September 2019

Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ erlässt auf Grund von Art. 50 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, folgende 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“:

Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ vom 5. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 18 vom 27. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 12 vom 16. August 2017), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus dem Landrat des Landkreises Ostallgäu, dem Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren und 15 weiteren Mitgliedern. Die 15 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich zusammen aus 7 Mitgliedern, die durch den Kreistag des Landkreises Ostallgäu bestellt werden und 7 Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Stadt Kaufbeuren bestellt

werden, sowie einem beratenden Mitglied der Dillinger Franziskanerinnen ohne Stimmrecht, das zu den Themen des Hauses St. Josef, Buchloe, rede- und diskussionsberechtigt ist. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden Vertreter für den Fall der Verhinderung bestellt“

b) In Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag bzw. Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Amt niederlegen oder aus wichtigem Grund vom Kreistag bzw. Stadtrat abberufen werden. Endet die Amtszeit der weiteren Mitglieder vor Ablauf von sechs Jahren, so wird vom Kreistag bzw. Stadtrat ein Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.“

d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Mitglieder des Verwaltungsrats sollen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihrer beruflichen Qualifikationen als besonders geeignet für diese Funktion erscheinen.“

e) Abs. 4 Satz 2 a) erhält folgende Fassung:

„Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Marktoberdorf, den 26. September 2019
Kommunalunternehmen Kliniken
Ostallgäu-Kaufbeuren

Maria Rita Zinnecker
Vorsitzende des Verwaltungsrats

RABl. Schw. 2019 S. 182

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern
Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

196. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Mai 2019; 98,70 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält eine Reihe Neukommen-
tierungen zu einzelnen Artikeln des BayEUG, die
neuen Bekanntmachungen zu den Stundenermä-
ßigungen und Anrechnungstunden sowie zu den
beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugs-
bereich, die Aktualisierung der Schulversuchs-
KMBek zur 6. Jahrgangsstufe an Wirtschaftsschu-
len, die Zuständigkeitsregelung für den Arbeit-
nehmerbereich und ein Hinweisschreiben zur
Unterstützung der beruflichen Schulen im Rah-
men der Inklusion.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder:

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände
Kommentar für die Praxis der kommunalen Zu-
sammenarbeit in Bayern

64. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juli 2019; 138,58 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierun-
gen zu den Art. 1, 4 und 8 VGemO sowie zu den
Art. 17, 29, 31, 32 KommZG, zu diversen Artikeln
des BaySchFG (Kennzahl 30.00) und die Erläute-
rungen des PrVbG (Kennzahl 39.10) aktualisiert.

Zudem wurden die Erläuterungen zum Satzungsmuster für Sparkassenzweckverbände (Kennzahl 34.30) und verschiedene Gesetzes- und Verordnungstexte auf den neuesten Stand gebracht.

Wüstendörfer:

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

57. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juni 2019; 90,90 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Mit der Ergänzungslieferung werden die Änderun-
gen des BaySchFG durch diverse Änderungsge-
setze, insbesondere das Haushaltsgesetz
2019/2020 mit Anpassungen bei der Privatschulfi-
nanzierung, sowie die turnusmäßige Fortschrei-
bung der Gastschulbeitragspauschalen zum 1.
Januar 2019 erfasst. Enthalten sind ferner die
Änderung der Zuweisungsrichtlinie FAZR ein-
schließlich der Anpassung der Kostenrichtwerte
rückwirkend zum 1. Januar 2019 sowie die 2018
neugefasste Bekanntmachung zu gebundenen
Ganztagsangeboten an Schulen.

Büchs/Walter/Amann:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO –
Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

150. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2019; 240,48 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Mit dieser Lieferung werden einige Artikel der BayBO erstmalig kommentiert, im Einzelnen die Art. 62, Art. 62a, Art. 62b, Art. 79 sowie Art. 81. Zudem wurden die „Vollzugshinweise zur BayBO 2018“ neu aufgenommen sowie u.a. Grundsätze zur „Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten“, die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten“, die „Verordnung über Arbeitsstätten“, die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“ sowie das „Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurkammer-Bau“ aktualisiert.

Peters/Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

76. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2019; 102,96 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden insbesondere die Ausführungen zu § 133 Abs. 1 bis 3 BauGB, zu den „Gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern“, zur „Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbaaufwand“, zur „Klassifizierung (=Einteilung) der Straßen“, zu den „Hinterliegergrundstücken“ und zu den „Wiederkehrenden Beträgen“ aktualisiert.

Bunzel/Finkeldei/Fuchs/Hanke/Klinge/Reitzig:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

134. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juli 2019; 169,82 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde in Band 1 unter Kennzahl 11.039 die Kommentierung zu § 39 BauGB

neu aufgenommen. Zudem wurde unter der Kennzahl 11.171f die Synopse zur Stadtentwicklung hinsichtlich der Regelungen zu Hamburg und zum Saarland aktualisiert.

In Band 2 wurde unter der Kennzahl 22.34a die Kommentierung zu § 4a BauNVO vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

97. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juli 2019; 140,18 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327). Sie war Anlass die §§ 1 mit 7 der Abwasserverordnung (AbwV) zu überarbeiten und zu aktualisieren (Kennzahlen 50.00.01 mit 50.00.07).

Mit dieser Achten Änderungsverordnung wurden der § 3 Abs. 2a AbwV und der § 6 Abs. 3a AbwV eingefügt sowie die §§ 4, 5 AbwV und § 6 Abs. 2 und 3 AbwV geändert.

Nach dem neu eingefügten § 3 Abs. 2a AbwV sollen Abwasseranlagen so errichtet, betrieben und benutzt werden, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird. Diese Anforderung nach dem Stand der Technik – wie im Anhang 1 Teil B Abs. 2 AbwV a. F. festgelegt – wurde nun mit § 3 Abs. 2a AbwV für alle Abwasseranlagen eingeführt.

RABI. Schw. 2019 S. 183